

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrgang Nr. 61

Berlin, den 22. Dezember 2020

03227

17.12.2020	Vierzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin	1478
	100-1	
17.12.2020	Gesetz zur besoldungsrechtlichen Umsetzung von Ämterbewertungen und zur Änderung weiterer Vorschriften	1479
	2032-21; 2032-1; 2032-17; 2032-16; 2030-2-73; 2032-31	
17.12.2020	Gesetz zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungshöchstaltersgrenzen	1482
	2030-1; 2030-2; 221-11; 312-1; 630-1; 2030-2-73; 2030-2-77; 2030-2-72; 2030-2-75; 2030-2-58	
17.12.2020	Zweites Gesetz zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes	1484
	6111-1	
17.12.2020	Gesetz zur Regelung von Zuständigkeiten im Meldewesen, zur Bestimmung der eID-Karte-Behörden, zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung und zur Aufhebung von weiteren Gesetzen	1485
	2011-1; 210-2; 210-4; 2010-1	
17.12.2020	Zweites Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021 – NHG 20/21)	1487
8.12.2020	Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung über die Berufung von berufsständischen Richterinnen und Richtern nach dem Steuerberatungsgesetz	1497
	301-35	
17.12.2020	Bekanntmachung der Verordnung zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie (Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung)	1498
	2126-18	
17.12.2020	Bekanntmachung einer Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin	1501
	1101-1	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 6,40 €

Vierzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin Vom 17. Dezember 2020

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschriften des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung von Berlin

Dem Artikel 43 der Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), die zuletzt durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, werden die folgenden Absätze 3 bis 7 angefügt:

„(3) Das Abgeordnetenhaus ist abweichend von Absatz 1 im Falle der außergewöhnlichen Notlage einer Pandemie oder Naturkatastrophe beschlussfähig, wenn mehr als ein Viertel der gewählten Abgeordneten anwesend ist.

(4) Das Abweichen nach Absatz 3 bedarf eines Beschlusses mit mehr als vier Fünfteln der gewählten Abgeordneten oder, wenn dies auf Grund der Notlage unmöglich ist, mit mehr als vier Fünfteln der Mitglieder des Ältestenrats des Abgeordnetenhauses. Dieser Beschluss tritt nach spätestens drei Monaten oder auf Verlangen eines Fünftels der gewählten Abgeordneten oder der Mitglieder des Ältestenrats außer Kraft. Der Beschluss nach Satz 1 tritt auch außer Kraft auf schriftlichen Antrag aller Mitglieder zweier Fraktionen.

(5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung auf Wahlen und Beschlussfassungen nach Artikel 4 Absatz 2, Artikel 54 Absatz 2, Artikel 56 Absatz 1, Artikel 57 Absatz 2 und 3, Artikel 84 Absatz 1

und Artikel 100. Gleiches gilt für Änderungen der Geschäftsordnung.

(6) Alle Gesetze, die das Abgeordnetenhaus während der außergewöhnlichen Notlage nach den Absätzen 3 und 4 beschlossen hat, sind innerhalb von vier Wochen nach einem Wiederzusammentreten des Abgeordnetenhauses nach Absatz 1 durch Beschluss des Abgeordnetenhauses zu bestätigen, der in einer Lesung erfolgen kann, und treten anderenfalls außer Kraft.

(7) Die Absätze 3 bis 7 treten mit Ablauf der 18. Wahlperiode außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz

zur besoldungsrechtlichen Umsetzung von Ämterbewertungen und zur Änderung weiterer Vorschriften

Vom 17. Dezember 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7, in Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes der Besoldungsgruppe A 6 oder A 7,“
 - b) In Absatz 2 wird die Fußnote *) wie folgt gefasst:

„*) § 23 Absatz 2 ist nach Artikel 2 Nummer 1 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) nur auf Beamtinnen und Beamte des gehobenen technischen Dienstes anzuwenden oder soweit die laufbahnrechtlichen Vorschriften die Einstellung von Beamtinnen und Beamten entsprechend den Anforderungen des gehobenen technischen Dienstes vorsehen; im Übrigen ist die Geltung ausgesetzt.“
2. Dem § 42a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 2 darf die prozentuale Obergrenze gemäß Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich 30 Prozentpunkte über dem dort genannten Prozentwert liegen, soweit die herausragenden besonderen Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie stehen.“
3. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 9a wird folgende Nummer 9b eingefügt:

„9b. Zulage für Beamtinnen
und Beamte im Vollstreckungsaußendienst
der Finanzverwaltung

(1) Planmäßig beschäftigte Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 erhalten eine monatliche Stellenzulage, wenn sie mindestens mit 30 vom Hundert ihrer individuellen Arbeitszeit im Vollstreckungsaußendienst eingesetzt werden.

(2) Die Höhe der Stellenzulage im jeweiligen Kalendermonat richtet sich ausgehend von dem in Anlage IX ausgewiesenen Höchstbetrag nach dem Verhältnis des zeitlichen Umfangs der Verwendung im Vollstreckungsaußendienst zur regelmäßigen Arbeitszeit.

(3) Durch die Stellenzulage nach Absatz 1 werden die Besonderheiten des mit dem Nachtdienst verbundenen Aufwands sowie des Aufwands für Verzehr abgegolten.“
 - bb) In Nummer 27 Absatz 1 Buchstabe a wird die Angabe „A 5 oder A 6“ durch die Angabe „A 5, A 6 oder A 7“ ersetzt.

b) In der Bundesbesoldungsordnung A wird die Besoldungsgruppe A 7 wie folgt geändert:

aa) Der Amtsbezeichnung „Obersekretär“ werden die Wörter „Obersekretärin oder“ vorangestellt und die Angabe „⁹⁾“ angefügt.

bb) In den Fußnoten wird folgende Fußnote 9 angefügt:

„⁹⁾ Als Eingangsamts des mittleren Dienstes in der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung.“

4. In Anlage IX (Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen) wird nach Nummer 9a folgende Nummer 9b eingefügt:

„Nummer 9b

Die Zulage beträgt bis zu 140,00 Euro“

Artikel 2 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I (Landesbesoldungsordnungen - A und B -) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160; 2005 S. 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. März 2020 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Landesbesoldungsordnung A wird in der Besoldungsgruppe 14 die Amtsbezeichnung „Rektor“ durch die Amtsbezeichnung „Rektorin oder Rektor“ und der zugehörige Funktionszusatz „– als Leiter der schulischen Einrichtungen im Justizvollzug –“ durch die Funktionszusätze „– als Leiterin oder Leiter der schulischen Einrichtung in der Jugendstrafanstalt Berlin –“ und „– als Leiterin oder Leiter der schulischen Einrichtung in der Justizvollzugsanstalt Tegel –“ ersetzt.
2. Die Landesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnung „Direktor beim Polizeipräsidenten“ mit den Funktionszusätzen „– als Leiter einer Direktion –“ und „– als Leiter des Stabes des Polizeipräsidenten –“ wird durch die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor beim Polizeipräsidenten“ mit den Funktionszusätzen „– als Leitung einer Direktion –²⁾“, „– als Leitung des Stabes der Landespolizeidirektion –“ und „– als ständige Vertretung der Leitung des Landeskriminalamts –“ ersetzt.
 - bb) Die Amtsbezeichnungen „Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin“ und „Vizepräsident des Instituts für Bautechnik“ werden gestrichen.
 - cc) In den Fußnoten wird folgende Fußnote 2 angefügt:

„²⁾ Mit Ausnahme der Leitung der Direktion Zentrale Sonderdienste“
 - b) Die Besoldungsgruppe 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ werden die Wörter „Direktorin oder“ vorangestellt.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesamts für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten“ wird die Amtsbezeichnung „Direktorin oder Direktor des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin“ eingefügt.

- cc) Die Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Polizeipräsidenten“ mit dem Funktionszusatz „– als Leiter der Direktion Einsatz –“ wird durch die Amtsbezeichnung „Erste Direktorin oder Erster Direktor beim Polizeipräsidenten“ mit dem Funktionszusatz „– als Leitung der Landespolizeidirektion –“ ersetzt.
- dd) Folgende Amtsbezeichnung wird angefügt:
„Vizepräsidentin oder Vizepräsident des Deutschen Instituts für Bautechnik“
3. In der Landesbesoldungsordnung B (künftig wegfallende Ämter) wird in der Besoldungsgruppe 3 der Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Polizeipräsidenten“ folgender Funktionszusatz angefügt:
„– als Leiter der Direktion Einsatz –“

Artikel 3 Änderung des Sonderzahlungsgesetzes

§ 2 des Sonderzahlungsgesetzes vom 5. November 2003 (GVBl. S. 538), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 708) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter

(1) Voraussetzung für den Anspruch ist, dass die Berechtigten am 1. Dezember in einem der in § 1 bezeichneten Rechtsverhältnisse und seit dem ersten nicht allgemein freien Tag des Monats Juli ununterbrochen in einem hauptberuflichen Dienst oder Arbeitsverhältnis oder in einem Ausbildungsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) stehen oder gestanden haben.

(2) Als Dienstverhältnis nach Absatz 1 gilt auch das Dienstverhältnis einer teilzeitbeschäftigten Beamtin oder Richterin oder eines teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richters (§ 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin).

(3) Auf die nach Absatz 1 im Monat Juli beginnende Wartezeit werden die Zeiten, für die den Berechtigten Versorgungsbezüge nach § 3 Absatz 2 zugestanden haben, und Zeiten, in denen die Berechtigten den Wehr- oder Zivildienst abgeleistet haben, angerechnet.“

Artikel 4 Änderung weiterer Vorschriften

§ 1 Änderung der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung

Dem § 2 der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung vom 17. Juli 2001 (GVBl. S. 290) wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 darf die prozentuale Obergrenze gemäß Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich 30 Prozentpunkte über dem dort genannten Prozentwert liegen, soweit die herausragenden besonderen Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie stehen.“

§ 2 Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung

Die Anlage (Zuordnung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter) zur Steuerverwaltungslaufbahnverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1432) geändert worden ist, wird in der Spalte „Bezeichnung der Ämter“ wie folgt geändert:

- Die Wörter „Steuersekretärin, Steuersekretär (zweites Einstiegsamt)“ werden gestrichen.

- Nach den Wörtern „Steuerobersekretärin, Steuerobersekretär“ werden die Wörter „(zweites Einstiegsamt)“ eingefügt.

§ 3 Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

Die Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 280) wird wie folgt geändert:

- Abschnitt III (Vollziehungsbeamte der Finanzverwaltung) wird aufgehoben.
- § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Für die einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher oder einer oder einem anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtin oder Beamten nach dieser Verordnung im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung nach

Abschnitt I	2.545,99 Euro,
Abschnitt III	(aufgehoben)
Abschnitt II und Abschnitt IV	1.435,71 Euro.

Wird der Höchstbetrag der Vergütung überschritten, verbleiben der Beamtin oder dem Beamten 40 vom Hundert des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist. Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag zugrunde zu legen bei der Vergütung nach

Abschnitt I	monatlich 212,16 Euro oder vierteljährlich 636,50 Euro,
Abschnitt III	(aufgehoben)
Abschnitt II und Abschnitt IV	monatlich 119,64 Euro oder vierteljährlich 358,93 Euro.

(2) Wird die Beamtin oder der Beamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, auf Grund derer ihr oder ihm Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag bei der Vergütung nach Abschnitt I von 7,08 Euro und bei der Vergütung nach Abschnitt II oder Abschnitt IV von 3,99 Euro abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.“

§ 4 Weitere Änderung der Vollstreckungs- vergütungsverordnung

§ 9 der Vollstreckungsvergütungsverordnung in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266, 280), die zuletzt durch Artikel 4 § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 9

(1) Für die einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher oder einer oder einem anderen im Vollstreckungsdienst tätigen Beamtin oder Beamten nach dieser Verordnung im Kalenderjahr zustehende Vergütung gelten Höchstbeträge. Der Höchstbetrag beträgt für die Vergütung nach

Abschnitt I	4.000,00 Euro,
Abschnitt III	(aufgehoben)
Abschnitt II und Abschnitt IV	1.435,71 Euro.

Wird der Höchstbetrag der Vergütung überschritten, verbleiben der Beamtin oder dem Beamten 40 vom Hundert des Mehrbetrages. Die zuständige Stelle kann bestimmen, dass monatlich oder vierteljährlich eine vorläufige Berechnung der Vergütung vorzunehmen ist.

Dabei sind als anteiliger Höchstbetrag zugrunde zu legen bei der Vergütung nach

Abschnitt I	monatlich 333,33 Euro oder vierteljährlich 1.000,00 Euro,
Abschnitt III	(aufgehoben)
Abschnitt II und Abschnitt IV	monatlich 119,64 Euro oder vierteljährlich 358,93 Euro.

(2) Wird die Beamtin oder der Beamte nicht für das gesamte Kalenderjahr mit Tätigkeiten beschäftigt, auf Grund derer ihr oder ihm Vergütung nach diesen Vorschriften zusteht, verringert sich der Höchstbetrag entsprechend; für jeden fehlenden Kalendertag ist ein anteiliger Betrag bei der Vergütung nach Abschnitt I von 11,11 Euro und bei der Vergütung nach Abschnitt II oder Abschnitt IV von 3,99 Euro abzuziehen. Die Dauer des regelmäßigen Erholungsurlaubs und die einer sonst im Interesse des Dienstherrn erfolgten Beurlaubung sowie die Zeit einer Erkrankung sind als Beschäftigungszeit anzusehen.“

Artikel 5 Überleitungen

(1) Die am 22. Dezember 2020 vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 der Laufbahnfachrichtung Steuerverwaltung, denen am 22. Dezember 2020 ein zweites Eingangsamt der Laufbahngruppe 1 in der Besoldungsgruppe A 6 verliehen war, werden rückwirkend zum ersten Tag des Monats, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt, in die Ämter ihrer Laufbahn in der Besoldungsgruppe A 7 übergeleitet.

(2) Soweit sich durch Artikel 2 Nummer 1 die Einstufung der Rektorin oder des Rektors als Leiterin oder Leiter der schulischen Einrichtung in der Justizvollzugsanstalt Tegel ändert, wird die oder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Funktion der Rektorin oder des Rektors als Leiterin oder Leiter der schulischen Einrichtung in der Justizvollzugsanstalt Tegel befindliche Beamtin oder Beamte in die nach Artikel 2 Nummer 1 vorgesehene Besoldungsgruppe übergeleitet.

(3) Soweit sich durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe dd die Einstufung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Deutschen Instituts für Bautechnik ändert, wird die oder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Funktion der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Deutschen Instituts für Bautechnik befindliche Beamtin oder Beamte in die nach Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd vorgesehene Besoldungsgruppe übergeleitet.

(4) Soweit sich durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb die Einstufung der Direktorin oder des Direktors des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin ändert, wird die oder der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Funktion der Direktorin oder des Direktors des Landesinstituts für gerichtliche und soziale Medizin Berlin befindliche Beamtin oder Beamte in die nach Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb vorgesehene Besoldungsgruppe übergeleitet.

Artikel 6 Generalklausel

Wird in anderen Rechtsnormen auf durch dieses Gesetz geänderte Vorschriften oder Anlagen Bezug genommen, erfasst die Bezugnahme nunmehr die entsprechenden, nach diesem Gesetz geltenden Vorschriften oder Anlagen.

Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 7 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 4 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(4) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

(5) Artikel 4 § 1 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

(6) Artikel 4 § 3 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(7) Artikel 4 § 4 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Gesetz

zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungshöchstaltersgrenzen

Vom 17. Dezember 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 8 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 8a Höchstaltersgrenzen bei Einstellung und Versetzung“.
 - b) Die Angabe zu § 110a wird wie folgt gefasst:
„§ 110a Übergangsvorschrift zu § 8a“.
2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Höchstaltersgrenzen bei Einstellung, Umwandlung und Versetzung

(1) Einstellungen (§ 5 Absatz 1 des Laufbahngesetzes) in ein Beamtenverhältnis auf Probe oder Lebenszeit und Versetzungen verbeamteter Dienstkräfte in den Dienst des Landes Berlin dürfen nur erfolgen, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung noch nicht das Lebensjahr vollendet hat, welches 20 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand liegt. Die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes ist abweichend von Satz 1 zulässig, wenn unmittelbar vor der Einstellung ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes bestand und das Beamtenverhältnis auf Widerruf vor Vollendung des nach Satz 1 maßgeblichen Lebensjahres begründet wurde. Die Umwandlung (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes) eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes darf nur erfolgen, wenn das Beamtenverhältnis auf Widerruf vor Vollendung des nach Satz 1 maßgeblichen Lebensjahres begründet wurde. Im Falle eines Dienstherrnwechsels nach § 2 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 26. Januar 2010 (GVBl. S. 282) in den Dienst des Landes Berlin tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten Lebensalters das 50. Lebensjahr, wenn die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag vorliegen. Die für das Versorgungsrecht zuständige Senatsverwaltung kann eine Ausnahme von den Sätzen 1 und 4 zulassen, wenn

1. keine Bewerbungen geeigneter jüngerer Bewerberinnen oder Bewerber vorliegen und die Ablehnung der für die Einstellung oder Versetzung vorgesehenen Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernsthaft gefährden würde oder
2. im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Aufgabengebietes und die Qualifikation der für die Einstellung oder Versetzung vorgesehenen Person ein dringendes dienstliches Interesse an der Übernahme in den Dienst des Landes Berlin besteht.

Die Zulassung einer Ausnahme von Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn im Falle eines Dienstherrnwechsels nach § 2 des Versor-

gungslastenteilungs-Staatsvertrages die Voraussetzungen für eine Versorgungslastenteilung nicht vorliegen. Abweichend von § 19 Absatz 1 Nummer 2 entscheidet der Landespersonalausschuss nicht über Ausnahmen von den Sätzen 1 und 4.

(2) Die Altersgrenze nach Absatz 1 Satz 1 wird hinausgeschoben für

1. Zeiten der tatsächlichen Kinderbetreuung bis zu einem Jahr für jedes Kind unter 18 Jahren,
2. Zeiten der tatsächlichen Pflege von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern, Geschwistern oder Kindern) bis zu einem Jahr für jeden nahen Angehörigen,

insgesamt höchstens bis zu drei Jahre.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person

1. vom Abgeordnetenhaus zu wählen ist,
2. in ein Amt nach § 46 Absatz 1 berufen wird,
3. verbeamtete Dienstkraft der mittelbaren Landesverwaltung (§ 2 Absatz 2 Satz 2) ist und aus dem Dienst einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts in den Dienst des Landes Berlin versetzt wird,
4. auf Grund einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz als verbeamtete Lehrkraft in den Dienst des Landes Berlin versetzt wird,
5. aus dem Richterverhältnis zum Land Berlin in ein Beamtenverhältnis berufen wird oder
6. einen Rechtsanspruch auf Einstellung als verbeamtete Dienstkraft in den Dienst des Landes Berlin hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend. Über Ausnahmen nach Absatz 1 Satz 5 entscheiden die landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in eigener Zuständigkeit.“

3. In § 77 Absatz 1 wird die Angabe „2 bis 8“ durch die Angabe „2 bis 7“ ersetzt.*
4. Nach § 110 wird folgender § 110a eingefügt:

„§ 110a Übergangsvorschrift zu § 8a

Eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes, die im unmittelbaren Anschluss an ein am 31. Dezember 2020 bestehendes Beamtenverhältnis auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes erfolgt oder eine Umwandlung eines am 31. Dezember 2020 bestehenden Beamtenverhältnisses auf Widerruf im Sinne des § 4 Absatz 4 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes in ein Beamtenverhältnis auf Probe im Sinne des § 4 Absatz 3 Buchstabe a des Beamtenstatusgesetzes, ist unbeschadet des § 8a Absatz 1 Satz 2 und 3 zulässig, wenn die in das Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmende Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder der Umwandlung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

* Nummer 3 ist wegen Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1430) gegenstandslos.

Artikel 2 Änderung des Laufbahngesetzes

Das Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1430) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32 wie folgt gefasst:
„§ 32 (weggefallen)“.
2. In § 29 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „auch“ durch die Wörter „auf Grund von physischen Anforderungen nach den besonderen Erfordernissen der jeweiligen Laufbahn und der wahrzunehmenden Tätigkeit an die Beamtinnen und Beamten Mindest- und“ ersetzt und werden nach dem Wort „Höchstaltersgrenzen“ die Wörter „sowie Ausnahmen hiervon“ eingefügt.
3. § 32 wird aufgehoben.

Artikel 3 Änderung des Berliner Hochschulgesetzes

Dem § 93 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 8a Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes findet auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Einstellung oder Versetzung in den Dienst der Hochschule nur erfolgen darf, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person zum Zeitpunkt der Einstellung oder Versetzung noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hat. § 8a Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Landesbeamtengesetzes findet auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen keine Anwendung.“

Artikel 4 Änderung des Berliner Richtergesetzes

In § 10 des Berliner Richtergesetzes vom 9. Juni 2011 (GVBl. S. 238) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 8a Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes gilt mit der Maßgabe, dass § 8a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes auch dann keine Anwendung findet, wenn die für die Einstellung oder Versetzung vorgesehene Person einen Rechtsanspruch auf Wiederverwendung im Richterverhältnis zum Land Berlin hat oder mit Zustimmung des Richterwahlausschusses in ein Richterverhältnis zum Land Berlin berufen wird.“

Artikel 5 Änderung der Landeshaushaltsordnung

§ 48 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, 486), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2019 (GVBl. S. 742) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6 Änderung der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung

§ 5 der Steuerverwaltungslaufbahnverordnung vom 29. April 2014 (GVBl. S. 108), die zuletzt durch Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 7 Änderung der Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste

§ 11 der Laufbahnverordnung wissenschaftliche Dienste vom 30. Juni 2015 (GVBl. S. 302) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird aufgehoben.
2. Absatz 5 wird Absatz 4.

Artikel 8 Änderung der Laufbahnverordnung technische Dienste

Die Laufbahnverordnung technische Dienste vom 21. Januar 2014 (GVBl. S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 7 wie folgt geändert:
„§ 7 (weggefallen)“
2. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 9 Änderung der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen

§ 10 der Laufbahnverordnung Gesundheitswesen vom 16. September 2014 (GVBl. S. 355), die zuletzt durch Verordnung vom 11. August 2020 (GVBl. S. 666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird aufgehoben.
2. Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

Artikel 10 Änderung der Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst

Die Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 538), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. August 2019 (GVBl. S. 527) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 22 wird gestrichen.
 - b) Die Angaben zu den §§ 22 und 23 werden durch die bisherigen Angaben zu den §§ 23 und 24 ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnzweige des § 2 Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 und 4 ist ein vollendetes Mindestalter von 21 Jahren erforderlich.“
3. § 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Zulassung von Justizfachangestellten zur Gerichtsvollzieherausbildung ist bis zu einem vollendeten Höchstalter zulässig, welches 22 Jahre vor der nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen vorgesehenen Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand von Beamtinnen und Beamten liegt.“
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „nach bestandener Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst“ eingefügt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Angabe „Absatz 2“ wird durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - d) Die Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 4 bis 6.
5. § 22 wird aufgehoben.
6. Die §§ 23 und 24 werden die §§ 22 und 23.

Artikel 11 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf Wieland

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael Müller

Zweites Gesetz
zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes
 Vom 17. Dezember 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Vergnügungsteuergesetz vom 20. Oktober 2009 (GVBl. S. 479), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 33i der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Steuer für den in § 1 Absatz 1 bezeichneten Aufwand beträgt für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat 20 Prozent des Bruttospielertrags.“
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe „v. H.“ durch das Wort „Prozent“ und das Wort „Einspielergebnisses“ durch das Wort „Bruttospielertrags“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bruttospielertrag ist der Betrag, um den die Einsätze die Gewinne übersteigen.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat für Spielautomaten mit Warengewinnmöglichkeit und für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk im Sinne von Absatz 1“ durch die Wörter „für Spielautomaten mit Warengewinnmöglichkeit je Spielautomat und angefangenen Kalendermonat“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 33i der Gewerbeordnung“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Geldgewinnspielautomaten mit manipulationssicherem Zählwerk im Sinne von Absatz 1, die nachweislich manipuliert wurden“ durch die Wörter „Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit, deren steuerrelevante Daten für den jeweiligen Besteuerungszeitraum manipuliert oder nicht erfasst wurden oder deren Bauart nicht zugelassen ist“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 33i der Gewerbeordnung“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Spielhallengesetzes Berlin“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „der Steueranmeldung beizufügenden“ eingefügt.
 - bb) Die Nummern 8 bis 13 werden durch die folgenden Nummern 8 bis 12 ersetzt:
 - „8. die erste und die letzte Sequenznummer,
 9. den Einwurf,
 10. den Auswurf,
 11. die Veränderungen der Röhren- und Dispenserinhalte und
 12. die elektronische Kasse.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Ermittlung des Bruttospielertrags ist die Zeit zwischen der letzten, dem Steueranmeldungszeitraum vorgegangenen und der letzten im Steueranmeldungszeitraum vorgenommenen Datenauslesung zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den letzten Auslesezeitpunkt (Tag, Uhrzeit und letzte Sequenznummer des Ausdrucks) des Vormonats anzuschließen.“

5. In § 8 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „betrauten“ die Wörter „Amtsträgerinnen und“ und nach dem Wort „Ankündigung“ die Wörter „und außerhalb einer Außenprüfung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Unternehmen im Sinne von § 2 Absatz 1 und seine Angestellten oder Beauftragten sowie die Person, die darüber hinaus über eine entsprechende Berechtigung verfügt, haben auf Ersuchen der Amtsträgerin oder des Amtsträgers Ausleseprotokolle zu erstellen und steuerrelevante Daten zur Verfügung zu stellen. Daneben darf die Amtsträgerin oder der Amtsträger selbst diese Protokolle mit hierzu mitgeführtem Auslesegerät fertigen und die steuerrelevanten Daten auslesen. Zu diesen Daten gehören insbesondere die nach § 13 der Spielverordnung zu speichernden Daten.“
7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
 Übergangsvorschriften

(1) Der Aufwand für die Benutzung von Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit, der im ersten Steueranmeldungszeitraum nach dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1484) zu besteuern ist, ist, soweit er auf den Zeitraum vor dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes entfällt, auf Antrag gemäß § 5 Absatz 1 des Vergnügungsteuergesetzes in der bis zum Inkrafttreten des genannten Gesetzes geltenden Fassung zu besteuern.

(2) Für Steueranmeldungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Vergnügungsteuergesetzes liegen, ist dieses Gesetz in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft

Berlin, den 17. Dezember 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

Gesetz**zur Regelung von Zuständigkeiten im Meldewesen,
zur Bestimmung der eID-Karte-Behörden, zur Änderung
des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung
und zur Aufhebung von weiteren Gesetzen**

Vom 17. Dezember 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des****Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes**

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2020 (GVBl. S. 736) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 Absatz 2 werden die Wörter „(Nummer 33 Absatz 6)“ durch die Wörter „(Nummer 33 Absatz 7)“ ersetzt.
2. In Nummer 11 Absatz 1 zweiter Teilsatz werden die Wörter „(Nummer 33 Absatz 7 bis 9)“ durch die Wörter „(Nummer 33 Absatz 8 bis 10)“ ersetzt.
3. In Nummer 21 Buchstabe b) werden die Wörter „Nummer 33 Absatz 7 bis 9“ durch die Wörter „Nummer 33 Absatz 8 bis 10“ ersetzt.
4. In Nummer 22a Absatz 1 erster Teilsatz werden die Wörter „soweit nicht das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 1 bis 3) zuständig ist“ durch die Wörter „sowie die Aufgaben der eID-Karte-Behörde, soweit nicht das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Nummer 33 Absatz 1 bis 4) zuständig ist“ ersetzt.
5. Nummer 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe f) wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) das Erteilen von Meldebescheinigungen nach § 18 des Bundesmeldegesetzes, wenn der Antrag über das Service-Portal Berlin gestellt wurde;“
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) die IT-Verfahrensverantwortung für das zentrale eID-Karte-Register nach § 19 des eID-Karte-Gesetzes;“
 - c) Die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden die Absätze 5 bis 10.

Artikel 2**Aufhebung des Landespersonalausweisgesetzes**

Das Landespersonalausweisgesetz vom 1. November 1990 (GVBl. S. 2214), das zuletzt durch Gesetz vom 30. März 2006 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3**Aufhebung des Gesetzes zur
Ausführung des Passgesetzes**

Das Gesetz zur Ausführung des Passgesetzes vom 8. Dezember 2000 (GVBl. S. 515), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über
das Verfahren der Berliner Verwaltung**

Dem § 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Über § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinaus kann in besonderen Eilfällen die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung auch dadurch erfolgen, dass ihr verfügender Teil an geeigneter Stelle im Internetauftritt des Landes Berlin, durch die Tagespresse, durch Anschlag, durch den Rundfunk oder auf andere geeignete Art zugänglich gemacht wird. Dabei ist anzugeben, wo die Allgemeinverfügung und ihre Begründung eingesehen werden können. In diesen Fällen ist die Allgemeinverfügung unverzüglich im Amtsblatt für Berlin abzudrucken und dort anzugeben, auf welche Art und zu welchem Zeitpunkt der verfügende Teil der Allgemeinverfügung zugänglich gemacht wurde. In Fällen des Satzes 1 kann bestimmt werden, dass die Allgemeinverfügung mit der Zugänglichmachung als bekannt gegeben gilt.“

Artikel 5**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 bis 4 sowie Nummer 5 Buchstabe b) und c) tritt mit Wirkung vom 1. November 2020 in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Michael M ü l l e r

Zweites Gesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021
(Nachtragshaushaltsgesetz 2020/2021 – NHG 20/21)

Vom 17. Dezember 2020

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2020/2021

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 vom 17. Dezember 2019 (GVBl. S. 830), das durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „39.990.621.600“ durch die Angabe „40.191.658.900“, die Angabe „23.560.351.200“ durch die Angabe „24.076.463.200“, die Angabe „32.277.325.400“ durch die Angabe „33.826.869.400“ und die Angabe „13.901.536.900“ durch die Angabe „14.181.404.900“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „30.224.870.500“ durch die Angabe „30.425.907.800“ und die Angabe „23.306.167.200“ durch die Angabe „23.822.279.200“ ersetzt.
 - c) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „22.355.576.800“ durch die Angabe „23.905.120.800“ und die Angabe „13.750.533.900“ durch die Angabe „14.030.401.900“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 1 wird die Angabe „6.000.000.000“ durch die Angabe „7.300.000.000“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 In Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „750.000.000“ durch die Angabe „1.200.000.000“ ersetzt.
4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Landeshaushaltsordnung wird für 2020 und 2021 auf jeweils 5.000.000 Euro festgesetzt. Sofern über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50.000.000 Euro, überschreiten sollen, sind sie vor Einwilligung der Senatsverwaltung für Finanzen dem Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses im Konsultationsverfahren zur vorherigen Zustimmung vorzulegen. Das Notbewilligungsrecht des Senats bleibt unberührt.“

Berlin, den 17. Dezember 2020

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Ralf Wi e l a n d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Michael M ü l l e r

5. § 12a wird wie folgt gefasst:

„§ 12a

Isolierte Jahresabschlüsse der Bezirke,
 SIWA, Haushaltsreste

(1) Die isolierten Jahresabschlüsse der Bezirke für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 werden neutral gestellt; die Ergebnisvorträge der Bezirke aus den Jahren 2018 und 2019 gelten insoweit fort.

(2) Für die Planjahre 2020 und 2021 sind haushaltswirtschaftliche Sperren nach § 41 der Landeshaushaltsordnung innerhalb des SIWA nur mit Zustimmung des Hauptausschusses zulässig. Eine Corona-bedingte Revision ist ausgeschlossen.

(3) Aus dem Haushalt nicht verbrauchte Mittel, insbesondere aus den Konjunkturpaketen des Bundes sowie aus den kreditfinanzierten Soforthilfen und Rücklagen, werden der Rücklage nach § 62 der Landeshaushaltsordnung (Einzelplan 29, Titel 91903) zugeführt. Eine Entnahme aus dieser Rücklage bedarf der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses; § 37 der Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung.“

6. Folgender § 12b wird eingefügt:

„§ 12b

Parlamentsvorbehalt

Vertragliche Verpflichtungen, auch Zuschlagserteilungen nach Ausschreibungsverfahren, darf das Land Berlin ab einem Gesamtvolumen von 500.000.000 Euro nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses eingehen (Parlamentsvorbehalt).“

7. Die Anlagen werden durch die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtlichen Änderungen neu gefasst.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 6 tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

Anlage

Gesamtplan
Haushaltsübersicht 2020

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus				
	Bisher	88.800	72.488.600	72.399.800	3.175.000
	Veränderung	---	20.000	20.000	---
	Neu	88.800	72.508.600	72.419.800	3.175.000
02	Verfassungsgerichtshof				
	Bisher	1.000	785.000	784.000	---
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	1.000	785.000	784.000	---
03	Regierende Bürgermeisterin/Regierender Bürgermeister				
	Bisher	649.766.300	2.588.740.200	1.938.973.900	710.625.000
	Veränderung	8.760.000	115.483.000	106.723.000	7.500.000
	Neu	658.526.300	2.704.223.200	2.045.696.900	718.125.000
05	Inneres und Sport				
	Bisher	335.662.600	2.526.065.700	2.190.403.100	914.852.000
	Veränderung	-1.565.000	18.934.000	20.499.000	15.029.000
	Neu	334.097.600	2.544.999.700	2.210.902.100	929.881.000
06	Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung				
	Bisher	303.230.400	1.048.285.800	745.055.400	44.628.000
	Veränderung	1.000	10.150.000	10.149.000	---
	Neu	303.231.400	1.058.435.800	755.204.400	44.628.000
07	Umwelt, Verkehr und Klimaschutz				
	Bisher	652.353.500	1.775.541.600	1.123.188.100	14.455.988.000
	Veränderung	121.565.000	287.582.400	166.017.400	49.200.000
	Neu	773.918.500	2.063.124.000	1.289.205.500	14.505.188.000
08	Kultur und Europa				
	Bisher	27.776.500	790.584.000	762.807.500	960.291.000
	Veränderung	1.000	83.490.000	83.489.000	-12.925.000
	Neu	27.777.500	874.074.000	846.296.500	947.366.000
09	Gesundheit, Pflege und Gleichstellung				
	Bisher	53.591.000	511.122.800	457.531.800	1.008.101.000
	Veränderung	43.838.000	196.666.000	152.828.000	243.222.000
	Neu	97.429.000	707.788.800	610.359.800	1.251.323.000
10	Bildung, Jugend und Familie				
	Bisher	190.154.800	4.420.664.900	4.230.510.100	279.579.600
	Veränderung	47.382.300	63.912.300	16.530.000	35.688.000
	Neu	237.537.100	4.484.577.200	4.247.040.100	315.267.600
11	Integration, Arbeit und Soziales				
	Bisher	258.688.700	1.294.092.500	1.035.403.800	952.082.600
	Veränderung	1.001.000	83.851.700	82.850.700	---
	Neu	259.689.700	1.377.944.200	1.118.254.500	952.082.600
12	Stadtentwicklung und Wohnen				
	Bisher	317.937.000	902.317.500	584.380.500	1.622.360.000
	Veränderung	520.000	-126.500.000	-127.020.000	9.707.000
	Neu	318.457.000	775.817.500	457.360.500	1.632.067.000
13	Wirtschaft, Energie und Betriebe				
	Bisher	2.836.537.900	3.337.804.000	501.266.100	572.625.000
	Veränderung	73.872.000	580.484.000	506.612.000	165.300.000
	Neu	2.910.409.900	3.918.288.000	1.007.878.100	737.925.000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht 2020

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
15	Finanzen				
	Bisher	265.704.000	648.148.800	382.444.800	266.175.000
	Veränderung	---	-6.400.000	-6.400.000	---
	Neu	265.704.000	641.748.800	376.044.800	266.175.000
20	Rechnungshof				
	Bisher	77.000	20.992.100	20.915.100	---
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	77.000	20.992.100	20.915.100	---
21	Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit				
	Bisher	16.000	10.270.800	10.254.800	---
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	16.000	10.270.800	10.254.800	---
25	Landesweite Maßnahmen des E-Governments				
	Bisher	113.201.000	196.286.500	83.085.500	333.845.000
	Veränderung	---	5.239.000	5.239.000	3.741.000
	Neu	113.201.000	201.525.500	88.324.500	337.586.000
27	Zuweisungen an und Programme für die Bezirke				
	Bisher	-7.337.104.000	340.412.000	7.677.516.000	481.490.000
	Veränderung	406.000.000	78.438.000	-327.562.000	---
	Neu	-6.931.104.000	418.850.000	7.349.954.000	481.490.000
29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten				
	Bisher	31.557.188.000	9.740.267.700	-21.816.920.300	700.350.000
	Veränderung	-500.338.000	-1.190.313.100	-689.975.100	-350.000
	Neu	31.056.850.000	8.549.954.600	-22.506.895.400	700.000.000
Summe Einzelpläne 01-29					
	Bisher	30.224.870.500	30.224.870.500	---	23.306.167.200
	Veränderung	201.037.300	201.037.300	---	516.112.000
	Neu	30.425.907.800	30.425.907.800	---	23.822.279.200
Summe Einzelpläne 31-45					
	Bisher	9.765.751.100	9.765.751.100	---	254.184.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	9.765.751.100	9.765.751.100	---	254.184.000
Summe Haushaltsplan					
	Bisher	39.990.621.600	39.990.621.600	---	23.560.351.200
	Veränderung	201.037.300	201.037.300	---	516.112.000
	Neu	40.191.658.900	40.191.658.900	---	24.076.463.200

Gesamtplan
Haushaltsübersicht 2021

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
01	Abgeordnetenhaus				
	Bisher	88.800	80.707.100	80.618.300	---
	Veränderung	---	50.000	50.000	---
	Neu	88.800	80.757.100	80.668.300	---
02	Verfassungsgerichtshof				
	Bisher	1.000	802.000	801.000	---
	Veränderung	---	--	---	---
	Neu	1.000	802.000	801.000	---
03	Regierende Bürgermeisterin/Regierender Bürgermeister				
	Bisher	650.191.300	2.667.557.000	2.017.365.700	109.650.000
	Veränderung	---	12.150.000	12.150.000	4.000
	Neu	650.191.300	2.679.707.000	2.029.515.700	109.654.000
05	Inneres und Sport				
	Bisher	339.700.600	2.648.803.900	2.309.103.300	220.163.000
	Veränderung	4.440.000	23.689.000	19.249.000	400.000
	Neu	344.140.600	2.672.492.900	2.328.352.300	220.563.000
06	Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung				
	Bisher	303.230.400	1.082.975.200	779.744.800	34.220.000
	Veränderung	---	750.000	750.000	---
	Neu	303.230.400	1.083.725.200	780.494.800	34.220.000
07	Umwelt, Verkehr und Klimaschutz				
	Bisher	650.654.200	1.855.569.200	1.204.915.000	8.559.705.000
	Veränderung	---	7.020.000	7.020.000	85.000.000
	Neu	650.654.200	1.862.589.200	1.211.935.000	8.644.705.000
08	Kultur und Europa				
	Bisher	25.862.500	817.120.900	791.258.400	389.202.000
	Veränderung	---	10.785.000	10.785.000	-21.425.000
	Neu	25.862.500	827.905.900	802.043.400	367.777.000
09	Gesundheit, Pflege und Gleichstellung				
	Bisher	8.640.300	384.506.900	375.866.600	291.340.000
	Veränderung	126.308.000	252.722.000	126.414.000	66.051.000
	Neu	134.948.300	637.228.900	502.280.600	357.391.000
10	Bildung, Jugend und Familie				
	Bisher	179.447.800	4.682.101.100	4.502.653.300	195.248.500
	Veränderung	50.118.000	62.586.000	12.468.000	15.388.000
	Neu	229.565.800	4.744.687.100	4.515.121.300	210.636.500
11	Integration, Arbeit und Soziales				
	Bisher	261.394.000	1.347.277.600	1.085.883.600	767.355.500
	Veränderung	---	60.710.000	60.710.000	19.200.000
	Neu	261.394.000	1.407.987.600	1.146.593.600	786.555.500
12	Stadtentwicklung und Wohnen				
	Bisher	325.214.000	1.060.984.900	735.770.900	1.217.528.000
	Veränderung	35.200.000	-100.000.000	-135.200.000	---
	Neu	360.414.000	960.984.900	600.570.900	1.217.528.000
13	Wirtschaft, Energie und Betriebe				
	Bisher	259.089.900	625.699.000	366.609.100	309.513.000
	Veränderung	27.125.000	218.157.000	191.032.000	3.250.000
	Neu	286.214.900	843.856.000	557.641.100	312.763.000

Gesamtplan
Haushaltsübersicht 2021

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen €	Ausgaben €	Fehlbetrag (-) Überschuss (+) €	Verpflichtungs- ermächtigungen €
15	Finanzen				
	Bisher	265.682.000	648.762.600	383.080.600	165.359.000
	Veränderung	---	6.400.000	6.400.000	---
	Neu	265.682.000	655.162.600	389.480.600	165.359.000
20	Rechnungshof				
	Bisher	37.000	22.643.100	22.606.100	---
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	37.000	22.643.100	22.606.100	---
21	Beauftragte/Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit				
	Bisher	16.000	10.869.600	10.853.600	---
	Veränderung	---	500.000	500.000	---
	Neu	16.000	11.369.600	11.353.600	---
25	Landesweite Maßnahmen des E-Governments				
	Bisher	116.701.000	214.083.400	97.382.400	331.614.900
	Veränderung	---	17.741.000	17.741.000	7.000.000
	Neu	116.701.000	231.824.400	115.123.400	338.614.900
27	Zuweisungen an und Programme für die Bezirke				
	Bisher	-7.579.053.000	502.314.000	8.081.367.000	434.435.000
	Veränderung	445.000.000	239.383.000	-205.617.000	105.000.000
	Neu	-7.134.053.000	741.697.000	7.875.750.000	539.435.000
29	Allgemeine Finanz- und Personalangelegenheiten				
	Bisher	26.548.679.000	3.702.799.300	-22.845.879.700	725.200.000
	Veränderung	861.353.000	736.901.000	-124.452.000	---
	Neu	27.410.032.000	4.439.700.300	-22.970.331.700	725.200.000
Summe Einzelpläne 01-29					
	Bisher	22.355.576.800	22.355.576.800	---	13.750.533.900
	Veränderung	1.549.544.000	1.549.544.000	---	279.868.000
	Neu	23.905.120.800	23.905.120.800	---	14.030.401.900
Summe Einzelpläne 31-45					
	Bisher	9.921.748.600	9.921.748.600	---	151.003.000
	Veränderung	---	---	---	---
	Neu	9.921.748.600	9.921.748.600	---	151.003.000
Summe Haushaltsplan					
	Bisher	32.277.325.400	32.277.325.400		13.901.536.900
	Veränderung	1.549.544.000	1.549.544.000		279.868.000
	Neu	33.826.869.400	33.826.869.400		14.181.404.900

Gesamtplan
Finanzierungsübersicht 2020

Gesamtplan
Finanzierungsübersicht 2020

Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio. €	
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen).....		31.802,1
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)		35.031,7
3. Finanzierungssaldo		-3.229,6
 Deckung des Finanzierungsdefizits		
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	12.287,5	
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4.987,5	7.300,0
5. Rücklagenbewegung		
Entnahmen aus Rücklagen	543,9	
Zuführungen an Rücklagen	4.611,7	-4.067,8
6. Ausgleich früherer Haushaltsjahre		
Einnahmen aus Überschüssen	139,7	
<i>darunter:</i>		
<i>Überschüsse der Bezirke</i>	139,7	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	142,3	
<i>darunter:</i>		
<i>Fehlbetrag der Bezirke</i>	0,0	-2,6
7. Verrechnungsbewegungen		
einnahmeseitige Verrechnungen.....	405,9	
ausgabeseitige Verrechnungen.....	405,9	0,0
8. Summe.....		3.229,6

Gesamtplan

Finanzierungsübersicht 2021

Ermittlung des Finanzierungssaldos	Mio. €
1. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen und Einnahmen aus Überschüssen sowie Verrechnungen).....	29.640,4
2. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen sowie Verrechnungen)	33.417,5
3. Finanzierungssaldo	-3.777,1
Deckung des Finanzierungsdefizits	
4. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt.....	5 334,3
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	5.334,3
	0,0
5. Rücklagenbewegung	
Entnahmen aus Rücklagen	3.778,9
Zuführungen an Rücklagen	1,8
	3.777,1
6. Ausgleich früherer Haushaltsjahre	
Einnahmen aus Überschüssen	0,0
<i>darunter:</i>	
<i>Überschüsse der Bezirke</i>	0,0
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0,0
<i>darunter:</i>	
<i>Fehlbetrag der Bezirke</i>	0,0
	0,0
7. Verrechnungsbewegungen	
einnahmeseitige Verrechnungen.....	407,6
ausgabeseitige Verrechnungen.....	407,6
	0,0
8. Summe.....	3.777,1

Gesamtplan
Kreditfinanzierungsplan
2020

Gesamtplan
Kreditfinanzierungsplan 2020

Kredite am Kreditmarkt	Mio. €
1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	12.287,5
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	4.987,5
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt.....	7.300,0
Kredite im öffentlichen Bereich	
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä., Darlehen des Bundes	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä. im öffentlichen Bereich	20,2
6. Netto-Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	20,2
7. Netto-Neuverschuldung insgesamt.....	7.279,8

Gesamtplan

Kreditfinanzierungsplan 2021

Kredite am Kreditmarkt	Mio. €
1. Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	5.334,3
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	5.334,3
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	0,0
Kredite im öffentlichen Bereich	
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä., Darlehen des Bundes	0
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä. im öffentlichen Bereich	19,6
6. Netto-Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	19,6
7. Netto-Neuschuldungtilgung insgesamt	19,6

**Betriebshaushalt/Vermögenshaushalt
Einnahmen und Ausgaben sowie Finanzierungssaldo
des Berliner Haushalts 2020 und 2021**

	Ansatz 2020 Mio. €	Ansatz 2021 Mio. €	Ansatz 2019 Mio. €	Ist 2018 Mio. €
Laufende Rechnung (Betriebshaushalt)				
Einnahmen der laufenden Rechnung	30.129	28.383	29.305	28.494
Ausgaben der laufenden Rechnung	31.948	29.953	26.233	25.094
Saldo der laufenden Rechnung (Betriebshaushalt)	-1.819	-1.570	3.072	3.400
Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)				
Einnahmen der Kapitalrechnung	1.395	795	934	846
<i>darunter Zuweisungen für Investitionen</i>	<i>1.17895</i>	<i>579</i>	<i>611</i>	<i>507</i>
<i> Vermögensaktivierung</i>	<i>16</i>	<i>16</i>	<i>29</i>	<i>34</i>
Ausgaben der Kapitalrechnung	3.027	2.894	3.128	2.724
<i>darunter Investitionsausgaben</i>	<i>2.954</i>	<i>2.831</i>	<i>3.075</i>	<i>2.639</i>
Saldo der Kapitalrechnung (Vermögenshaushalt)	-1.632	-2.099	-2.193	-1.878
nachrichtlich:				
Globalpositionen (Saldo)	221	-108	104	0
Finanzierungssaldo	-3.230	-3.777	983	1.521

Verordnung
zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass einer
Rechtsverordnung über die Berufung von berufsständischen Richterinnen
und Richtern nach dem Steuerberatungsgesetz

Vom 8. Dezember 2020

Auf Grund des § 99 Absatz 7 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Die in § 99 Absatz 7 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes enthaltene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird auf die für Justiz zuständige Senatsverwaltung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 2020

Der Senat von Berlin

Michael M ü l l e r
Regierender Bürgermeister

Dr. Dirk B e h r e n d t
Senator für Justiz,
Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung

Bekanntmachung

Die von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung von Berlin am 16. Dezember 2020 erlassene Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung, die gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, am 16. Dezember 2020 im Internet auf der Homepage des Regierenden Bürgermeisters-Senatskanzlei unter <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/> verkündet worden und nach ihrem § 12 Absatz 1 am 17. Dezember 2020 in Kraft getreten ist, wird hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
Dilek K a l a y c i

Verordnung

zu Regelungen in Einrichtungen zur Pflege von pflegebedürftigen Menschen während der Covid-19-Pandemie (Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung)

Vom 16. Dezember 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 1 bis 4, Absatz 3 Satz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2020, die am 14. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist, verkündet worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

1. Teil Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Land Berlin zugelassenen Einrichtungen gemäß § 71 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) geändert worden ist und § 39a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) geändert worden ist. Für ambulant betreute Pflegewohngemeinschaften nach § 14 des Wohnteilhabegesetzes vom 3. Juni 2010 (GVBl. S. 285), das zuletzt durch Gesetz vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, gilt nur § 7 Absatz 2 dieser Verordnung.

§ 2 Allgemeine Pflichten

Die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Pflegebedürftigen sind jeweils den gegebenen Umständen und Bedingungen vor Ort anzupassen. Dabei soll stets eine Abwägung des Nutzens der Maßnahmen zum Schutz der Pflegebedürftigen gegenüber möglichen psychosozialen Folgen und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit erfolgen.

2. Teil Anforderungen an das Schutz- und Hygienekonzept

§ 3 Schutz- und Hygienemaßnahmen

(1) In dem von Pflegeeinrichtungen, teilstationären Pflegeeinrichtungen und ambulant betreuenden Pflegediensten zu erstellenden individuellen Schutz- und Hygienekonzept gemäß § 6 Absatz 1 und 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist eine für die Umsetzung der Hygienevorgaben verantwortliche natürliche Person mit entsprechender Schulung auszuweisen. Diese ist Ansprechperson, an die sich Pflegebedürftige, deren Angehörige und Andere mit berechtigtem Interesse, insbesondere Betreuerinnen und Betreuer und Seelsorgerinnen und Seelsorger, mit Fragen und Hinweisen wenden können. Das Konzept soll für Betroffene und Andere mit berechtigtem Interesse zugänglich sein. Das Konzept ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen zu aktualisieren und an die jeweils aktuelle Lage anzupassen.

(2) Über § 6 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinaus ist wesentliches Ziel der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen die Einhaltung der Standardhygiene.

(3) Die wesentlichen Ziele gemäß § 6 Absatz 2 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und Absatz 2 werden erreicht, wenn

1. ein Monitoring von respiratorischen Symptomen bei Pflegebedürftigen und Mitarbeitenden erfolgt,
2. eine Bevorratung im erforderlichen Umfang mit persönlicher Schutzausrüstung erfolgt, um in der Pandemiesituation und einen Infektionsfall in der Einrichtung abzusichern, wobei eine Bevorratung für die Pandemiesituation an dem Zeitraum zu orientieren ist, für den eine Refinanzierung durch § 150 Absatz 2 und 6 SGB XI möglich ist,
3. eine Schulung zum fachgerechten Einsatz der persönlichen Schutzausrüstung für alle im direkten Umfeld Tätigen sowie für Personal, welches im indirekten nahen Umfeld von gepflegten Personen tätig ist, insbesondere Küchenpersonal und Reinigungskräfte erfolgt,
4. für pflegebedürftige Personen mit künstlich angelegten Atemwegszugängen individuelle Hygienemaßnahmen veranlasst und die Maßnahmen täglich geprüft werden,
5. die Bereitstellung ausreichend geeigneter persönlicher Schutzausrüstung durch die Einrichtungen für Therapeutinnen und Therapeuten sowie für Ehrenamtliche erfolgt,
6. in Gemeinschaftsräumen alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern (Stoßlüften) für drei bis fünf Minuten gelüftet wird,
7. eine Bildung und Zuordnung fester Gruppen oder Wohnbereiche erfolgt und
8. eine regelmäßige Handhygiene erfolgt.

(4) Das Schutz- und Hygienekonzept darf keine generelle isolierende Quarantäne im Anschluss an ein Verlassen der stationären Einrichtung durch die Bewohnerinnen und Bewohner vorsehen.

3. Teil

Weitere Hygiene- und Schutzregeln

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Bewohnende haben nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 Nummer 6 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; hiervon ausgenommen sind schwerstkranke und sterbende Bewohnerinnen und Bewohner sowie alle Bewohnerinnen und Bewohner während der Einnahme der Mahlzeiten in Gemeinschaftsräumen; die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

(2) Das in der Einrichtung tätige Personal hat innerhalb der Einrichtung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, bei körpernahen Pflegeleistungen FFP2-Masken ohne Ausatemventil oder andere Vorrichtungen mit mindestens gleichwertigem Fremdschutz hinsichtlich der Reduzierung der Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen. Beim Aufenthalt auf dem zur Einrichtung gehörenden Gelände im Freien hat das in der Einrichtung tätige Personal eine nach § 1 Absatz 5 oder § 4 Absatz 3 Nummer 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Bewohnerinnen und Bewohnern, Nutzerinnen und Nutzern oder Gästen nicht eingehalten werden kann; die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

(3) Besucherinnen und Besucher haben zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen, die Ausnahmeregelungen nach § 4 Absatz 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung bleiben unberührt.

§ 5

Testung des Personals

Eine Testung des Pflegepersonals mittels eines POC-Antigen-Schnelltests ist während des Zeitraumes, in dem der oder die

Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, regelmäßig im Abstand von zwei Tagen durchzuführen. Wird eine Testung nach Satz 1 versäumt, darf diese Person nicht zur Ausführung körpernaher Tätigkeiten eingesetzt werden.

§ 6

Zusammenkünfte des Personals

(1) Zusammenkünfte von mehr als zwei Pflegekräften oder Mitarbeitenden mit- und untereinander, insbesondere in Pausen, Arbeitsberatungen und Dienstübergaben sollen vermieden werden. Pausen sollen nach Möglichkeit im Freien verbracht werden. Wenn bei Dienstübergaben und Arbeitsberatungen eine Zusammenkunft von mehr als zwei Pflegekräften oder Mitarbeitenden nicht vermieden werden kann, ist die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und eine ausreichende Belüftung sicher zu stellen.

(2) Pausen in geschlossenen Räumen, bei denen der Mund-Nasen-Schutz abgelegt wird (zum Beispiel beim Essen), sollen nur noch allein verbracht werden. Die betreffenden Räume sind vor der Nutzung durch die nächste Mitarbeiterin oder den nächsten Mitarbeiter gut zu lüften.

4. Teil

Anforderungen an Besuchsregelungen

§ 7

Besuchsrecht; Veranstaltungen

(1) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen sowie Nutzerinnen und Nutzer von teilstationären Pflegeeinrichtungen dürfen unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 2 täglich im Rahmen des Besuchskonzepts nach § 8 Absatz 3 von einer Person für eine Stunde Besuch empfangen; ausgenommen sind Besuchende mit Atemwegsinfektionen. Die Einschränkung in Satz 1 erster Halbsatz gilt nicht für den Zeitraum vom 24. Dezember bis zum 28. Dezember 2020. Besuche in Einzelzimmern sollen ermöglicht werden. Der Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden ist nicht eingeschränkt.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner von ambulant betreuten Pflegewohngemeinschaften gemäß § 4 des Wohnteilhabegesetzes gelten als ein Haushalt gemäß § 2 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Bewohnerinnen und Bewohner dürfen Besuch in den eigenen Zimmern empfangen, sofern Besuchende während des gesamten Aufenthalts in den Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 1 Absatz 5 oder des § 4 Absatz 3 Nummer 3 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung tragen. Für die Zeit des Besuchs nach Satz 2 gilt das jeweilige Zimmer als Haushalt im Sinne des § 2 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

(3) Veranstaltungen innerhalb einer Einrichtungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zulässig, dabei ist davon auszugehen, dass ein Wohnbereich einen Haushalt im Sinne der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darstellt.

§ 8

Besuchskonzept

(1) Die Verantwortlichen für stationäre Pflegeeinrichtungen oder teilstationäre Pflegeeinrichtungen haben im Rahmen ihres Schutz- und Hygienekonzeptes ein Besuchskonzept zu erstellen und Angehörigen und Anderen mit berechtigtem Interesse auf Anfrage zugänglich zu machen.

(2) Besuchenden darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn ein POC-Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vom gleichen Tag oder ein PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, bei dem die Testung höchstens 24 Stunden vor Besuchsbeginn vorgenommen worden ist, vorliegt. Dies gilt nicht für den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden, wobei alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Schutz der anderen Bewohnenden, Nutzenden,

Gäste, Besuchenden und zum Schutz des Personals ergriffen werden müssen. Besuchende sollen nur durch einen zentralen, kontrollierten Eingang in die Einrichtung gelangen.

(3) Das Besuchskonzept darf folgende Besuchszeiten nicht unterschreiten: täglich von 10 Uhr bis 17 Uhr und mindestens an einem Tag am Wochenende sowie an zwei weiteren Tagen ab 9 Uhr und bis 19 Uhr. Darüber hinaus soll es die Möglichkeit beinhalten, individuelle Besuchszeiten zu vereinbaren, und ein Konzept zur Testung von Besuchenden enthalten.

(4) Abweichend von § 7 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 3 sind Besuche von mit der Seelsorge betrauten Personen, Besuche aus Rechtsgründen (insbesondere zwingende Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer rechtlichen Betreuung) sowie Besuche von Dienstleistern zur medizinisch-pflegerischen und medizinisch-gesundheitsförderlichen Versorgung, zur Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und zur weiteren, auch körpernahen Grundversorgung (zum Beispiel Fußpflege) und von Ehrenamtlichen, die innerhalb der Einrichtung Teilangebote durchführen, zulässig. Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Das Besuchskonzept darf den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden nicht beschränken, unabhängig davon, in welcher Form sie Pflegeleistungen erhalten.

(6) Besucherinnen und Besuchern, die sich nicht an die Hygieneregeln aus dem individuellen Schutz- und Hygienekonzept und dem Besuchskonzept der Einrichtung halten, kann der Zutritt oder der weitere Verbleib zeitweise versagt werden.

§ 9

Einschränkung der Besuchsregelung; Besuchsverbot

(1) Im Falle einer bestätigten Covid-19-Infektion in einer stationären Pflegeeinrichtung kann die Leitung der stationären Einrichtung im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie Nutzerinnen und Nutzer nur mit Genehmigung des jeweils zuständigen Gesundheitsamtes die Besuchsregelung für betroffene Wohnbereiche oder einzelne Organisationseinheiten entsprechend der baulichen Gegebenheiten einschränken oder ein Besuchsverbot festlegen. Bei Gefahr im Verzug sind Besucheinschränkungen oder Besuchsverbote durch die Einrichtungsleitung vorübergehend auch ohne Genehmigung durch das zuständige Gesundheitsamt zulässig; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(2) Eine solche Einschränkung der Besuchsregelung oder ein Besuchsverbot kann nur befristet erfolgen und ist gegenüber der Heimaufsicht anzuzeigen.

§ 10

Unterschreitung des Mindestabstandes

Eine Unterschreitung des Mindestabstandes durch Rollstuhl schiebende Besucherinnen und Besuchern ist abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverord-

nung zulässig, wenn die schiebende Person eine FFP2- oder FFP3-Maske trägt.

5. Teil

Anforderungen an das Zulassungsmanagement

§ 11

Zulassungsmanagement

(1) Die Zahl der Plätze einer teilstationären Pflegeeinrichtung kann auf bis zu 50% der im Versorgungsvertrag vereinbarten Plätze reduziert werden, wenn dies zur Umsetzung der im individuellen Schutz- und Hygienekonzept vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist. Die Entscheidung, welche Gäste betreut werden, trifft die verantwortliche Pflegefachkraft. Dabei ist eine Abwägung von Infektionsschutz, pflegerischer Versorgung, sozialer Teilhabe und Entlastung der Angehörigen durchzuführen. Personen, die Symptome einer Erkrankung mit Covid-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts aufweisen oder in den jeweils letzten 14 Tagen vor dem Besuch Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person hatten, dürfen teilstationäre Pflegeeinrichtungen nicht betreten.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 dürfen Schwerstkranke und Sterbende nach Absprache mit der verantwortlichen Pflegefachkraft Gäste einer teilstationären hospizlichen Einrichtung der Tages- und Nachtpflege sein. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, die teilstationäre hospizliche Einrichtung über das Vorliegen des Tatbestandes nach Absatz 1 Satz 4 vorab zu informieren.

(3) Heimaufsicht und Pflegekassen sind bei Änderung der Versorgungskapazitäten zu informieren.

6. Teil

Schlussregelungen

§ 12

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 17. Dezember 2020 in Kraft; zugleich tritt die Pflege-Covid-19-Verordnung vom 10. November 2020 (GVBl. S. 869), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2020, die am 14. Dezember 2020 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen verkündet worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2021 außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 2020

Dilek K a l a y c i

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Bekanntmachung
einer Änderung der Geschäftsordnung des
Abgeordnetenhauses von Berlin

Vom 17. Dezember 2020

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat nach Artikel 41 Absatz 1 der Verfassung von Berlin in seiner Sitzung am 10. Dezember 2020 die nachstehende Änderung seiner Geschäftsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2016 (GVBl. S. 841), die durch Beschluss vom 26. September 2019 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, beschlossen.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Der Präsident
des Abgeordnetenhauses von Berlin
Ralf W i e l a n d

Zweite Änderung
der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin

Vom 10. Dezember 2020

Artikel 1
Änderung der Geschäftsordnung
des Abgeordnetenhauses von Berlin

Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2016 (GVBl. S. 841), die durch Beschluss vom 26. September 2019 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Ältestenrat trifft die nach Artikel 43 Absatz 4 der Verfassung von Berlin erforderlichen Beschlüsse.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. Dem § 26 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Falle einer außergewöhnlichen Notlage nach Artikel 43 Absatz 3 und 4 der Verfassung von Berlin können abweichend von Satz 1 Abstimmungen in Ausschüssen mit Hilfe von Videokonferenztechnik durchgeführt werden, soweit die Ausschüsse nicht abschließend für das Abgeordnetenhaus entscheiden. Die Abstimmungen nach Satz 4 erfolgen durch namentlichen Aufruf.“
3. In § 73 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Abgeordnetenhaus ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 beschlussfähig, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 43 Absatz 3 und 4 der Verfassung von Berlin vorliegen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten an dem Tage in Kraft, an welchem das Vierzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 1478) in Kraft tritt.

